



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

114. Jahrgang

Nr. 7

25. November 2021

INHALT

Nr.		Seite
Der Bischof von Speyer		
57	Änderung der Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an diözesane Rechtsträger und die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungsO)	146
Bischöfliches Ordinariat		
58	Richtlinie zur Immobilienverwertung – Ausführungsbestimmungen zu § 17 Abs. 1 lit. a KVG	147
59	Anordnung über die Dokumentation der Annahme, Persolvierung und Weitergabe von Messstipendien	149
60	Weltdiakoniestag der Kinder 2021	150
61	Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2022 – „Damit sie das Leben haben“	150
62	Hinweise zur Erwachsenentaufe 2022	151
63	Ökumenischer Weltgebetstag 2022	152
64	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	152
Dienstnachrichten		
		154

Der Bischof von Speyer

57 Änderung der Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an diözesane Rechtsträger und die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungsO)

Art. 1: Änderung der Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an diözesane Rechtsträger und die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungsO):

1.) Es wird ein neuer § 13a eingefügt:

§ 13a

Zuweisungen für Rückbau

Der Rückbau von pastoral nicht mehr erforderlichen Gebäuden zur Umsetzung des im Pastoralen Konzept genehmigten Gebäudekonzepts kann mit einer Zuweisung von 50 % unterstützt werden, wenn eine andere Verwertung insbesondere durch Verkauf oder Übergabe in Erbpacht nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

2.) § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Zuweisungserhöhungen

Über die Bedarfszuweisungen nach den §§ 14 bis 16 hinaus kann der Ortsordinarius insbesondere bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen Zuweisungserhöhungen bis zu einem Höchstsatz von 85 % der zuschussfähigen Kosten gewähren:

- a) die Maßnahme ist Teil des im Pastoralen Konzept genehmigten Gebäudekonzepts,
- b) die Maßnahme ist dringend erforderlich und kann nicht aufgeschoben werden, insbesondere aus Gründen des Denkmalschutzes, der Gefahrenabwehr oder des Erhaltes der Grundsubstanz des Bauwerks,
- c) die Kirchengemeinde und die betroffene Kirchenstiftung schöpfen alle ihnen zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten aus, insbesondere durch Antragstellung an weitere Zuschussgeber, einschließlich öffentlicher Förderprogramme, eigenen Kollektions- und Spendenaktionen für die Baumaßnahme, Erhebung der Ortskirchensteuer, ortsübliches Niveau der Miet- und Pachteinnahmen, zeitnahe und korrekte Abrechnung der Mietnebenkosten und
- d) die Kirchengemeinde hat in den letzten fünf Jahren notwendige Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt und gegebenenfalls mit dem Jahresüberschuss Instandhaltungsrücklagen gebildet, die aber für die antragsgegenständliche Maßnahme nicht hinreichen.

Art. 2: Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt rückwirkend zum 1. Juli 2021 In Kraft.

Speyer, den 19. November 2021

+ hier- kein Gesamtaus

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

58 Richtlinie zur Immobilienverwertung – Ausführungsbestimmungen zu § 17 Abs. 1 lit. a KVVG

§1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle kirchlichen Rechtsträger, welche dem KVVG unterfallen.

§ 2

Grundsätze

- (1) Immobilien sind grundsätzlich zu ihrem vollen Wert auf Grundlage des ermittelten Verkehrswertes zu veräußern (vgl. can. 1294 § 1 CIC).
- (2) Für bebaute Immobilien ist ein Verkehrswertgutachten bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu erstellen. Dieses Gutachten ist ausschließlich den Organen des Rechtsträgers und den für die oberhirtliche Aufsicht Verantwortlichen zur Kenntnis zu geben und darf nicht an Dritte weitergeben werden (vgl. Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 2 KVVG).
- (3) Die Immobilie ist durch öffentliche Ausschreibung, in welcher mögliche Interessenten zur Abgabe eines Angebotes mit Finanzierungsbestätigung ihrer Bank unter Anerkennung der unter § 3 genannten Verfahrensbedingungen eingeladen werden, im Amtsblatt der Kommune, im Immobilienteil der jeweiligen örtlichen Tageszeitung/en und ggf. auf geeigneten Internetportalen zur Veräußerung anzubieten.
- (4) Den Zuschlag erhält der nach Entscheidung des Eigentümers unter Berücksichtigung aller Kriterien günstigste Bieter. Neben den wirtschaftlichen Aspekten kommen bei der Auswahl auch weitere Angebotskonditionen zum Tragen, wie z. B. die Vorstellungen des Bieters zum Umgang mit der Immobilie und sonstige Bedingungen.
- (5) Die Wahrung der Grundsätze nach § 2 Abs. 1 bis 4 ist Voraussetzung für die Erteilung der oberhirtlichen Genehmigung für die Immobilienveräußerung.
- (6) Der Ortsordinarius kann insbesondere unter folgenden Bedingungen auf Antrag von den Grundsätzen nach § 2 Abs. 3 und 4 dispensieren:
 - a) Die Immobilie wird an einen ebenfalls kirchlichen Rechtsträger im Bistum Speyer oder an eine Gesellschaft, die im Eigentum eines oder mehrerer kirchlicher Rechtsträger im Bistum Speyer steht, veräußert.
 - b) Die wirtschaftlichen Konditionen der Veräußerung entsprechen dem gutachterlich ermittelten Verkehrswert (vgl. § 2 Abs. 1 und 2).

§ 3

Verfahrensbedingungen

- (1) Auf die nachstehenden Verfahrensbedingungen ist in der öffentlichen Ausschreibung unter Hinweis auf die Fundstelle dieses Gesetzes im Oberhirtlichen Verordnungsblatt hinzuweisen.
- (2) Mit der Abgabe eines Angebotes erklärt sich der Bieter mit folgenden Verfahrensbedingungen einverstanden:
 - a) Dem kirchlichen Eigentümer verbleibt die volle Entscheidungsfreiheit darüber, ob, an wen und zu welchen Bedingungen die Liegenschaft veräußert wird. Insbesondere entscheidet der kirchli-

che Eigentümer völlig frei, mit welchem Bieter er nunmehr nach Auswertung der verbindlichen Angebote die Vertragsverhandlungen aufnehmen will.

- b) Bis zu dem Zuschlag, höchstens jedoch drei Monate nach Ablauf der Abgabefrist, ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
- c) Der Bieter wird innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Zuschlagserteilung entweder einen notariellen Kaufvertrag/Bestellung eines Erbbaurechtes abschließen oder ein notariell beurkundetes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages abgeben.
- d) Der vereinbarte Kaufpreis beim Kauf bzw. Einstandspreis beim Erbbaurecht ist grundsätzlich innerhalb von zwei bis vier Wochen nach Abschluss des Vertrages bzw. Eintritt der notariatsüblichen Fälligkeitsvoraussetzungen in einer Summe fällig und auf die im notariellen Vertrag verwiesene Kontonummer zu überweisen.
- e) Sämtliche im Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten, die nach Zuschlagserteilung entstehen, trägt der Bieter, dem der Zuschlag erteilt worden ist.
- f) Die Grundstücke und Gebäude werden in dem Zustand übergeben, in dem sie sich befinden. Eine Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der vorliegenden Objektdaten und Beschreibungen wird keine Gewähr übernommen.
- g) Der Bieter hat die von ihm vorgesehene Nutzung der Liegenschaft mit den entsprechenden Behörden abzustimmen. Die Beantragung evtl. notwendiger behördlicher Genehmigungen obliegt dem Bieter.
- h) Der Veräußerer übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Eigenschaft, Größe oder Nutzungsmöglichkeit des Kaufgegenstandes bzw. des Erbbaurechtes sowie für die Beschaffenheit des Baugrundes für einen von dem Bieter vorgesehenen Verwendungszweck.
- i) Das Angebot muss bis spätestens zu dem vom kirchlichen Veräußerer bekannt gegebenen Termin in einem verschlossenen Umschlag ohne Absenderangabe mit der Aufschrift:

Angebot

Objekt [nähtere Bezeichnung entsprechend der Ausschreibung] in [Ort]

Nicht öffnen!

beim kirchlichen Veräußerer eingegangen sein. Ein verspätet eingehendes Angebot kann zurückgewiesen werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 30. April 2021 mit Wirkung zum 1. Juli 2021 vom Vermögensausschuss beschlossen. Sie wird hiermit rückwirkend in Kraft gesetzt. Alle ggf. entgegenstehenden Regelungen sind aufgehoben.

Speyer, den 17. November 2021


Andreas Sturm
Generalvikar

59 Anordnung über die Dokumentation der Annahme, Persolvierung und Weitergabe von Messstipendien

Jede Pfarrei hat bisher auf der rechtlichen Grundlage von can. 958 CIC das in der Diözese Speyer übliche Messstipendienheft zu führen (vgl. OVB 2002, S. 261 f). Inzwischen wurde in Zusammenarbeit mit der Anbieterfirma das Pfarrverwaltungsprogramm InGenius-Office dahingehend weiter entwickelt, dass die damit erfassten Messstipendien in einer elektronisch generierten Liste dokumentiert werden können, die den Anforderungen und Kriterien des Messstipendienheftes und den kirchenrechtlichen Regelungen entspricht. Zur Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge im Pfarrbüro ordne ich daher Folgendes an:

1. Alle Pfarreien, die das Pfarrverwaltungsprogramm InGenius-Office verwenden, sind künftig nicht mehr zur handschriftlichen Führung des Messstipendienheftes verpflichtet, sofern sie die Annahme, Persolvierung und Weiterleitung von Messstipendien vollständig in InGenius-Office erfassen.
2. Alle übrigen Pfarreien haben die Möglichkeit, das Messstipendienheft künftig in digitaler Form als Excel-Tabelle zu führen. Dafür ist die verbindliche Vorlage zu verwenden, die im Mitarbeiterportal der Internetseite des Bistums Speyer unter „Mein Büro / Formulare“¹ bereitgestellt wird. In diesem Fall entfällt ebenfalls die Pflicht zur handschriftlichen Führung des Messstipendienheftes.
3. Sofern die unter Ziffer 1 genannten Pfarreien von der dort eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen, sind sie verpflichtet, jährlich für das jeweils zurückliegende Kalenderjahr eine Liste der angenommenen, persolvierten und weitergeleiteten Messstipendien aus InGenius-Office zu generieren und auf Papier auszudrucken. In dem gleichen Turnus sind die in Ziffer 2 genannten Pfarreien verpflichtet, die Excel-Tabelle auf Papier auszudrucken.
4. Der Papierausdruck ist zu heften, nach dem letzten Eintrag zu siegeln und vom Pfarrer oder von der schriftlich dazu bevollmächtigten Person zu unterzeichnen und bei den Akten der Pfarrei aufzubewahren.
5. Alle Pfarreien, die die Messstipendien weder über InGenius-Office noch über die verbindliche Excel-Tabelle verwalten, führen weiterhin das Messstipendienheft.
5. Das Messstipendienheft bzw. die in Ziffer 3 genannte Dokumentation ist bei Visitationen zur Überprüfung vorzulegen.

Speyer, den 19. November 2021



Andreas Sturm

Generalvikar

¹ Die Vorlage findet sich im Bereich „Mein Büro / Formulare“ unter dem Stichwort „Kirchenbücher“ und im Bereich „Handreichung Pfarrbüro“ unter dem Stichwort „Formulare → Bezugsquellen“.

60 Weltmissionstag der Kinder 2021

Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei.

Der „Weltmissionstag der Kinder 2021“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2021 – 6. Januar 2022). Hierzu stellt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und ihre Familien sowie katechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispielland ist der Südsudan.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Bestell-Telefon: 0241 4461-44, shop.sternsinger.de, bestellung@sternsinger.de, www.sternsinger.de/wmt.

61 Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2022 – „Damit sie das Leben haben“

Am 9. Januar findet in der Diözese Speyer die Kollekte zum Afrikatag 2022 statt.

Die Afrikakollekte ist die älteste gesamtkirchliche Solidaritätsinitiative der Welt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. ins Leben gerufen, um Spenden für den Kampf gegen die Sklaverei zu sammeln und die Arbeit der Missionare zu unterstützen. Heute steht die Afrikakollekte für Hilfe zur Selbsthilfe. Die Einnahmen ermöglichen es, vor Ort Frauen und Männer auszubilden, die den Menschen zur Seite stehen.

Das Plakat zum diesjährigen Afrikatag zeigt eine junge Frau, strahlend vor Glück und ganz versunken in der Begegnung mit dem Kind in ihren Armen. In den liturgischen Bausteinen finden Sie dann noch ein anderes Bild mit derselben Frau. Es sind zwischen beiden Aufnahmen einige Jahre vergangen – das Lachen ist Schwester Angélique Namaika geblieben. Sie lebt in der Demokratischen Republik Kongo und hat Tausenden vertriebenen Frauen und Kindern geholfen, die Opfer des Bürgerkriegs im Land geworden waren. Schwester Angélique ist eine von drei Ordensfrauen, deren Geschichte wir erzählen – stellvertretend für die vielen Schwestern, die Hoffnungsträgerinnen in der Kirche sind. Eine Kirche, die sich mit Mut und Kreativität für Schutzsuchende und Verstoßene einsetzt.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen Sie ein Zeichen der Solidarität mit den jungen Frauen, die dem Vorbild von Schwester Angélique und der beiden anderen Ordensschwestern folgen und sich als Ordensfrauen in den Dienst der Kirche stellen lassen wollen.

Alle Pfarrämter erhalten zum Afrikatag Anfang Dezember einige Materialien von missio zugesandt. Wir freuen uns, wenn Sie unser Plakat im Schaukasten aushängen, die Gottesdienst-Bausteine Ihnen Anregungen für die Vorbereitung von Wort-Gottes-Feiern und Gemeindemessen rund um den Afrikatag geben und Sie unsere Spendentüten auslegen oder im Pfarrbrief eingelegt verschicken. Danke.

Weitere Informationen zum Afrikatag bei missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26–28, 80336 München, zu Hd. Dr. Michael Krischer, E-Mail: m.krischer@missio.de.

Materialbestellung: Fax: 089/ 51 62-335, E-Mail: info@missio-shop.de.

Rückfragen an Frau Nadine Bourse-Müller, Tel. 089/51 62-225, E-Mail: n.bourse@missio.de.

Die liturgischen Bausteine stehen auf der Homepage www.missio.com zum kostenlosen Download bereit.

62 Hinweise zur Erwachsenentaufe 2022

Die zentrale Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe in der Osternacht findet um 14.30 Uhr am ersten Sonntag der österlichen Bußzeit, 06. März 2022, im Dom zu Speyer statt. Im Rahmen der Zulassungsfeier erhalten die Priester die Beauftragung, die Bewerberinnen und Bewerber durch die Sakramente der Taufe, Firmung und Eucharistie in die Kirche aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird auf zwei wichtige Termine aufmerksam gemacht:

1. Damit die Erlaubnis zur Erwachsenentaufe bei der Zulassungsfeier am 06. März 2022 erteilt werden kann, soll die Feier der Aufnahme in den Katechumenat spätestens im Advent 2021 erfolgt sein.
2. Der Antrag auf Spendung der Erwachsenentaufe ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt bis spätestens Freitag, den 10. Februar 2022, beim Bischöflichen Ordinariat, Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, zu stellen.

Das Antragsformular kann vom Portal der Internetseite des Bistums www.bistum-speyer.de unter „Mein Büro / Formulare“ herunter geladen werden.

Für Fragen zum Katechumenat wenden sich Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Erwachsene auf die Taufe vorbereiten (vgl. die diözesane Ordnung des Erwachsenenkatechumenats: OVB 2009, S. 236-242), an die Diözesanbeauftragte für den Erwachsenenkatechumenat Tanja Rieger, *Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, Bischöfliches Ordinariat, 67343 Speyer, Tel. 06232 102-315 Email: katechese @bistum-speyer.de*.

63 Ökumenischer Weltgebetstag 2022

Frauen aus England, Wales und Nordirland haben die Liturgie des kommenden Weltgebetstages am 4. März 2022 erstellt und berichten darin auch von den dramatischen Folgen der immer weiter auseinander driftenden Schwere zwischen wohlhabenden und ökonomisch schwach situierten Menschen im Vereinigten Königreich. Gleichzeitig laden sie dazu ein, Gottes Zusage vom "Zukunftsplan: Hoffnung" aus dem Prophetenbuch Jeremia zu vertrauen und ermutigen zu einer noch tieferen Verankerung im Glauben.

Informationen rund um die Durchführung des Weltgebetstages sind erhältlich bei der Frauenseelsorge, frauen@bistum-speyer.de.

Die Terminübersicht zu Tagesseminaren im Januar, auch online-Angebote, findet sich auf der Homepage der Frauenseelsorge www.bistum-speyer.de/seelsorge/frauen.

Das Material zur Gestaltung des Weltgebetstages vor Ort kann bestellt werden bei:

Ev. Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft
Unionsstr.1
67657 Kaiserslautern
Tel: 0631-3642232
julia.stork@evkirchepfalz.de

64 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Erklärungen der Kommissionen“

Nr. 52

Europa ist es wert. Impulse der Bischöflichen Arbeitsgruppe Europa der Deutschen Bischofskonferenz

Dieses von der Bischöflichen Arbeitsgruppe Europa erstellte Grundsatzpapier bietet Impulse für das christliche Engagement zur europäischen Integration und für die gesellschaftliche Rolle der Kirche. Es befasst sich aus sozialethischer Perspektive mit der (Fort-)Entwicklung der EU als Friedens- und Demokratieprojekt. Dazu skizziert es historische Entwicklungen und beleuchtet die aktuelle Situation in der EU. Ausgehend von relevanten sozialethischen Grundlagen des kirchlichen Engagements im Kontext der europäischen Integration werden Perspektiven für vier ausgewählte Politikfelder aufgezeigt: (1) den demokratischen Zusammenhalt, verknüpft mit dem Rechtsstaat, (2) die Schöpfungsverantwortung, (3) die verantwortliche Gestaltung der digitalen Welt und (4) den Beitrag Europas zur Bewältigung der globalen Fluchtbewegungen. Abschließend wird der konstruktive Beitrag der Kirche als Brückenbauein und Mediatorin im gesellschaftlichen und europäischen Diskurs betont.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 327

Unser Einsatz für die Zukunft der Schöpfung. Klima- und Umweltschutzbericht 2021 der Deutschen Bischofskonferenz

Die Arbeitshilfe informiert erstmalig umfassend über den Stand des Schöpfungsengagements in den deutschen (Erz-)Diözesen. Zunächst wird im Überblick beschrieben, wie die zentralen Handlungsbereiche Liturgie und Verkündigung, Bildung, Gebäudemanagement, Mobilität und nachhaltiges Wirtschaften zum Klima- und Umweltschutz beitragen. Anschließend werden die Aktivitäten in den einzelnen (Erz-)Diözesen und in katholischen Organisationen wie dem Deutschen Caritasverband, der Deutschen Ordensobernkonferenz, dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken und den weltkirchlichen Hilfswerken dargestellt, um den Austausch darüber anzuregen und zu vertiefen.

Reihe „Gemeinsame Texte“

Nr. 27

Migration menschenwürdig gestalten

Mit dem Dokument „Migration menschenwürdig gestalten“ legen die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der EKD – in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland – ein neues Migrationswort vor. Dieses steht in der Nachfolge des 1997 erschienenen Wortes „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist“, das über viele Jahre als zentraler kirchlicher Referenztext für Fragen von Migration und Flucht galt.

Ausgangspunkt des Dokuments ist eine Analyse relevanter Entwicklungen im Migrationsdiskurs der letzten beiden Jahrzehnte. In einem nächsten Schritt werden spezifisch kirchliche Prägungen durch Migration sowie ekklesiologische und pastorale Grundmuster herausgearbeitet. Auf die Entfaltung einer biblisch-theologischen Lerngeschichte folgt die Reflexion über Grundlagen einer christlichen Migrationsethik und ihre praktischen Konsequenzen. Daran anschließend werden mehrere politisch-rechtliche Fragenkomplexe beleuchtet, etwa die Bedeutung von Menschenrechten im Migrationskontext, die Dimension der globalen Zusammenarbeit, Migrations- und Asylpolitik als gemeinsame europäische Politikfelder sowie Fragen der Integration und der Staatsbürgerschaft. In einem abschließenden Teil werden Thesen für das kirchliche Handeln in der Migrationsgesellschaft formuliert.

„Migration menschenwürdig gestalten“ will dazu beitragen, dass angemessene Antworten auf die Anliegen von Migranten und Schutzsuchenden gefunden werden. Dabei wird Migration als vielschichtige Gestaltungsaufgabe begriffen. Entsprechend richtet sich das Wort an einen weiten Kreis: an Haupt- und Ehrenamtliche in der kirchlichen Seelsorge und in der karitativen Arbeit, an Verantwortungsträger in Verwaltung und Politik, aber auch an alle Gläubigen und Bürger, die mit Migrationsfragen in Berührung kommen.

Bezugshinweis

Alle genannten Veröffentlichungen können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de* oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk-shop.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort können sie auch als PDF heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Außerdem finden sich dort auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz-Wiesemann hat Pfarrer Norbert Schlag, Feilbingert, mit Wirkung vom 1. Februar 2022 in den Ruhestand versetzt.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 tritt Pastoralreferent Thomas Engel, zuletzt Rodalben, in den Ruhestand.

Entpflichtung

Mit Wirkung vom 1. Februar 2022 wurde Kaplan Matthias Schmitt, Speyer, von den Aufgaben als Referent für Ministrantenseelsorge im Referat HA I/32 entpflichtet.

Ernennungen

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann Pfarrer Dr. Patrick Asomugha, Speyer, zum Pfarrer für die Seelsorge an afrikanischen Gläubigen ernannt.

Mit Wirkung vom 1. Februar wurde Kaplan Matthias Schmitt, Speyer, mit einem Stellenanteil von 0,5 zum Kaplan der Pfarrei Neustadt, Heiliger Geist ernannt. Er bleibt mit weiterem 0,5 Stellenanteil Leiter der Stabsstelle Berufungspastoral in der Hauptabteilung I – Seelsorge.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2022 und befristet bis 30. April wurde P. Sebastian Benny Varghese MCBS, Feilbingert, zum Administrator der Pfarrei Feilbingert, Hl. Disibod ernannt.

Mit Wirkung vom 1. Mai 2022 wurde Pfarrer Bernd Schneider, Rockenhausen, zum Administrator der Pfarrei Feilbingert, Hl. Disibod ernannt.

Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese Speyer

Mit Wirkung vom 1. Februar 2022 scheidet Gemeindereferent Volker Ruffing, Religionslehrer i. K., aus dem Dienst der Diözese Speyer aus.

Erlaubnis zur Messfeier nach dem Missale Romanum von 1962

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat gemäß Art. 5 des Motu Proprio von Papst Franziskus „Traditionis custodes“ über den Gebrauch der Römischen Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970 folgenden Priestern, die auch bislang schon die Eucharistie nach dem Missale Romanum von 1962 gefeiert haben, die Genehmigung erteilt, dies auch weiterhin zu tun:

Pfarrer i.R. Friedrich Breyer,
Pfr. Karsten Geeck,
Pfr. Dominik Geiger,
Kpl. Christoph Herr,
Pfr. Mathias Köller,
Pfr. Dr. Georg Müller,
Pfr. Johannes Müller,
Domkapitular i.R. Dr. Norbert Weis.

Die Erlaubnis zur Feier der hl. Messe nach dem Missale Romanum von 1962 bleibt auf die vom Bistum festgesetzten Orte Neustadt an der Weinstraße, Schifferstadt, Maria Rosenberg und St. Ingbert beschränkt. Bei der Feier selbst sind die Bestimmungen des oben genannten Motu Proprio zu beachten.

Todesfälle

Am 20. Oktober 2021 verschied Diakon Peter Ruffra im Alter von 69 Jahren.

Am 12. November 2021 verschied Pfarrer i. R. Hubert Lerc h im 94. Lebens- und 70. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 10. November 2021 verschied Diakon i. R. Roland Gemming im Alter von 74 Jahren.

R. I. P.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Andreas Sturm
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.